

**Amt der Wiener Landesregierung**

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1065-1/11

Wien, 18. Oktober 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMI-LR1340/0005-III/1/2011

An das

Bundesministerium für Inneres

Zu dem mit Schreiben vom 20. September 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 Z 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Z 5a und Abs. 7 Sicherheitspolizeigesetz):

Die derzeitige Fassung des Entwurfes des § 10 Abs. 7 SPG berücksichtigt die bei Grundrechtseingriffen geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bzw. die Vorgaben des DSG 2000 aus den folgenden Gründen nicht ausreichend:

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 5a und Abs. 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sollen im Rahmen der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Aufnahmewerbern in den Exekutivdienst nunmehr ausdrücklich auch sensible Daten im Sinn des § 4 Z 2 DSG 2000 ermittelt und verarbeitet werden dürfen, wobei die näheren Bestimmungen zum Verfahren durch Verordnung festzulegen sind.

Den vorliegenden Erläuterungen ist zu entnehmen, dass mit den vorgenannten Bestimmungen eine gemäß § 9 Z 3 DSG 2000 notwendige ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für der Ermittlung und Verarbeitung sensibler Daten geschaffen werden soll.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass ausdrückliche gesetzliche Regelungen, in welchen ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere auch in den Anspruch auf Ermittlungsschutz, normiert wird, im Sinn des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips jedenfalls bestimmte grundlegende Angaben enthalten müssen (vgl. diesbezüglich auch das Rundschreiben zur legistischen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz des Bundeskanzleramtes vom 14. Mai 2008 – GZ: BKA-810.016/0001-V/3/2007):

Neben Anlass und Zweck einer Datenverwendung, die von der Verwendung Betroffenen, Angaben über den datenschutzrechtlichen Auftraggeber und allfällige Übermittlungsempfänger sind in diesem Zusammenhang auch die Kategorien der zu verwendenden Datenarten sowie Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung (wie z. B. Speicherung der Daten in einem Register) näher auszuführen.

ren. Im vorliegenden Entwurf fehlt daher insbesondere eine Aufzählung der im gegebenen Zusammenhang zu verwendenden Datenarten; der allgemeine Hinweis, dass nunmehr auch sensible Datenarten ermittelt und verarbeitet werden dürfen, erscheint im Hinblick auf die bei Grundrechtseingriffen stets geforderte möglichst genaue Determinierung des Eingriffs als unzureichend.

Aus der gesetzlichen Grundlage muss sich die Anordnung der Datenverwendung unzweifelhaft ergeben, wobei bei der Verwendung sensibler Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind. Insbesondere müsste sich aus dem Gesetz ausdrücklich ergeben, ob tatsächlich sämtliche der in § 4 Z 2 DSG 2000 genannten sensiblen Datenarten ermittelt und verarbeitet werden dürfen (z. B. auch Daten betreffend das Sexualleben von Aufnahmewerbern oder betreffend deren religiöse Überzeugung). Die Notwendigkeit der Ermittlung bzw. das wichtige öffentliche Interesse an der jeweiligen Datenverwendung wären zur Herausarbeitung der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf für jede Datenart gesondert zu begründen.

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 dürfen „Datenschutzeingriffe“ einer staatlichen Behörde nur auf Grundlage eines formellen Gesetzes erfolgen. Die Normierung eines Eingriffs allein bzw. überwiegend auf Basis einer Rechtsverordnung ist nicht zulässig, weshalb der in der genannten Bestimmung enthaltene Verweis, dass die näheren Bestimmungen zum Verfahren in einer Verordnung festgelegt werden, die bei Grundrechtseingriffen geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bzw. die Vorgaben des DSG 2000 nicht ausreichend berücksichtigt.

Zu Z 21 (§ 58c Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz):

In der Bestimmung des § 58c Abs. 2 SPG ist vorgesehen, dass der Jugendwohlfahrtssträger Zugang zu Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei erhält, wenn diesbezüglich bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen für dieses Einschaurecht geschaffen werden. Der Zugang zu diesen Daten kann dem Jugendwohlfahrtsträger wertvolle

Informationen im Gefährdungsabklärungsverfahren nach § 215 ABGB bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung vermitteln und wird daher grundsätzlich positiv bewertet. Da das im Entwurf des § 58c Abs. 2 SPG vorgesehene Einschaurecht des Jugendwohlfahrtsträgers einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, wird ange regt, dieses in das geplante Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2010) aufzunehmen, in dessen aktuellem Entwurf nur ein weniger weit gehendes Einsichtsrecht gemäß § 9a Strafregistergesetz (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) aufscheint. Dieses im Sinne des Kinderschutzes vorgeschlagene Einsichtsrecht gemäß § 9a Strafregistergesetz sollte daher um das Einsichtsrecht des § 58c Abs. 2 SPG ergänzt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-
regierungen
3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 - I/34391/2011)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen

